

Bundesgericht 5C.87/2002 d 24.10.2002 nicht publ.

Ehegattenmord

Leitsatz

Wird eine Begünstigung nur bei Fehlen eines Vorbegünstigten wirksam, so ist mit Fehlen dessen Existenz und nicht dessen Anspruchsberechtigung gemeint.

Sachverhalt

Ein Versicherungsnehmer wurde von seiner Ehefrau getötet. Der gemeinsame Sohn verlangte vom Versicherer Leistungen aus der Todesfallrisikoversicherung. Deren Begünstigungsklausel lautete wie folgt:

Beim Tode des Versicherungsnehmers gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag über an:

- *den Ehegatten,*
- *bei dessen Fehlen die Kinder zu gleichen Teilen,*
- *bei deren Fehlen die Eltern.*

Der Versicherer verweigerte die Leistungen, weil der Sohn nur bei Fehlen der Ehegattin anspruchsberechtigt sei. Vorliegend könne die Ehefrau zwar keine Ansprüche stellen, im Sinne der AVB könne jedoch nicht gesagt werden, dass sie "fehle".

Erwägungen

Das Bundesgericht bestätigt seine mit BGE 117 II 591 begründete Rechtsprechung. Demnach ist Art. 14 Abs. 1 VVG (entgegen seinem Wortlaut) wie folgt auszulegen:

- Handelt der Versicherungsnehmer absichtlich, so entfällt die Leistungspflicht des Versicherers vollständig. Es erlöschen nicht nur die Ansprüche des Versicherungsnehmers, sondern auch diejenigen aller Anspruchsberechtigten.
- Handelt ein Anspruchsberechtigter absichtlich, so verliert nur er selbst seinen Anspruch, die Ansprüche der übrigen Berechtigten bleiben gewahrt.
- Bei mehreren Anspruchsberechtigten auf der gleichen Stufe der Begünstigung kann der Versicherer seine Leistungen anteilmässig (um den Betrag, den der absichtlich Handelnde verwirkt hat) kürzen.
- Anspruchsberechtigte tieferer Stufen (als der absichtlich Handelnde) treten nicht an die Stelle des Anspruchsberechtigten der oberen Stufe, demgegenüber der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit ist.

Der Sohn will die Begünstigungsklausel so ausgelegt wissen, dass die Anspruchsberechtigung nicht nur bei physischer Abwesenheit der Ehefrau, sondern auch dann, wenn diese ihren Anspruch verliert, auf ihn übergeht.

Bei der Auslegung von Willenserklärungen ist vom Wortlaut auszugehen (dies trotz Preisgabe der Eindeutigkeitsregel, vgl. BGE 127 III 444; BGer, 02.03.1998, 4C.24/1997). Dies bedeutet, dass immer dann, wenn die übrigen Auslegungsmittel, insbesondere der Vertragszweck, nicht sicher einen anderen Schluss erlauben, es beim Wortlaut sein Bewenden hat.

Vorliegend ist der Wortlaut (massgebend ist der allgemeine Sprachgebrauch) für das sich diesbezüglich auf den Duden berufende Bundesgericht klar: "Fehlen" bezieht sich auf die Existenz und nicht auf die Anspruchsberechtigung des Ehegatten. Andere Auslegungsmittel (namentlich systematisches

Element und Interessenlage) lassen keine anderen Schlussfolgerungen zu. Lässt sich der mutmasslich Wille der Parteien durch Auslegung ermitteln, so besteht kein Raum mehr für die Anwendung der Unklarheitsregel.

Dies führte das Bundesgericht zum Schluss, dass der Versicherer keine Leistungen erbringen muss.

Anmerkung

Vorliegend hätten andere Auslegungsmittel einen anderen Schluss durchaus zugelassen. Zweck der Begünstigungsordnung ist die Kanalisierung der Zahlung des Versicherers und nicht die Schaffung eines zusätzlichen Ausschlusstatbestandes. Vorliegend darf das Handeln der Ehefrau nur ihr schaden. Sie (und nur sie) verliert ihre Anspruchsberechtigung. Dass der Anspruch in einem solchen Fall nicht auf den nächsten Begünstigten übergehen soll, ist nicht nur unbillig, sondern widerspricht auch der Natur des Lebensversicherungsvertrages.